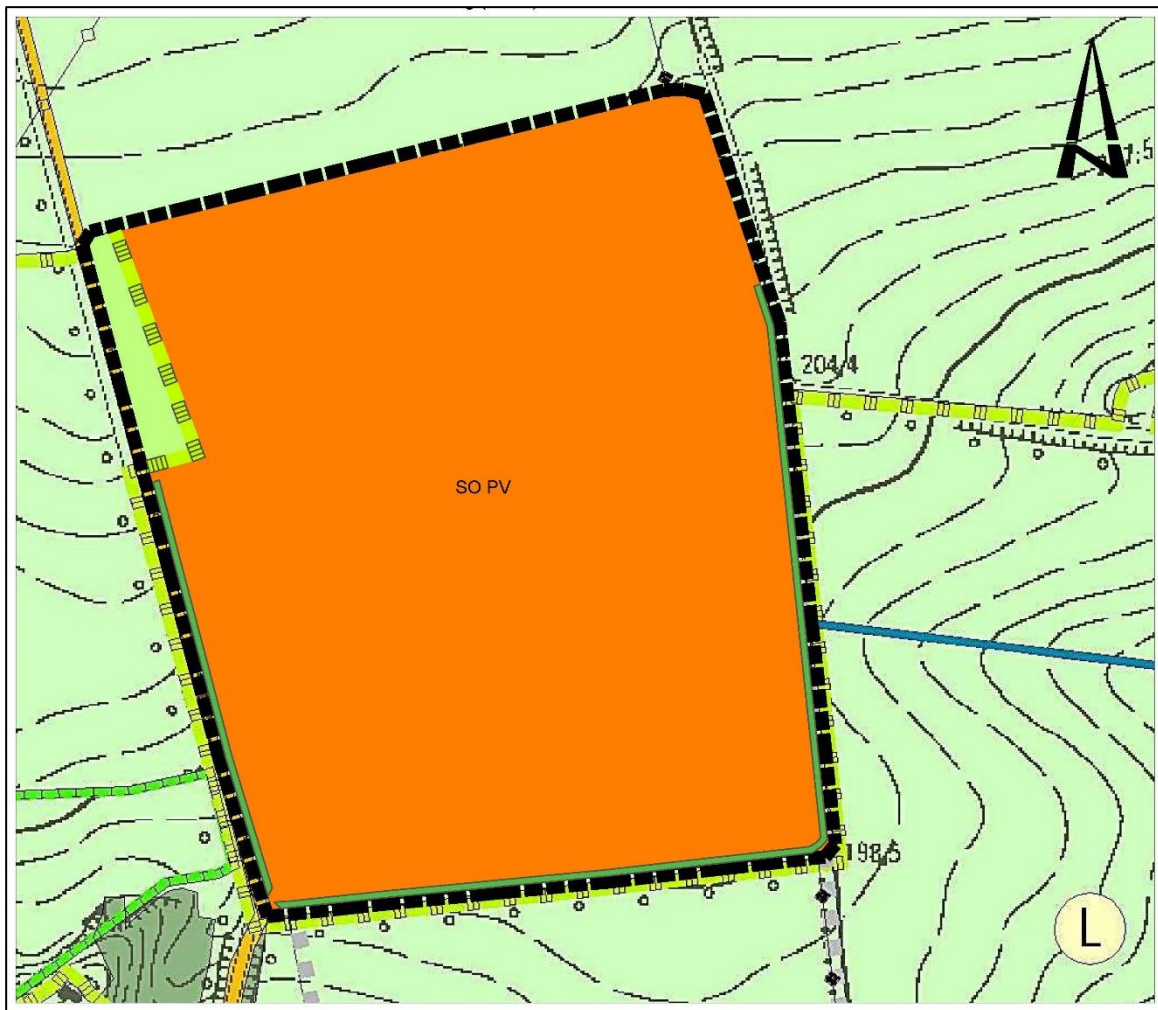


BEGRÜNDUNG

ZUR

9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT NAUMBURG (SAALE), ORTSTEIL BOBLAS



DATUM:

04/2024

PLANSTAND:

VORENTWURF

Inhalt

1.	Anlass und räumliche Lage der Änderung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	1
3.	Beschreibung des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung	2
4.	Vorgaben aus örtlichen und überörtlichen Planungen	3
5.	Auswirkung der Flächennutzungsplanänderung	7
6.	Flächenbilanz	8
7.	Grünordnungsplanung	8
8.	Änderungsverfahren	8



1. Anlass und räumliche Lage der Änderung

Im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt werden im Vernehmen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Boblas“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaikanlage geschaffen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Naumburg (Saale). Diese Darstellungen stehen dem Entwicklungsgebot, dass die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan erfordert, entgegen.

Mit der Einbeziehung in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Boblas“ wird also das Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs. 2 BauGB verletzt, weil der wirksame Flächennutzungsplan das Gebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausweist und zum Teil als Fläche, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Ziel und Zweck der Planung ist es, für die angestrebte Nutzung des Geländes der bisherigen Landwirtschaft, als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage entsprechendes Baurecht zu schaffen. Aus der geplanten Umnutzung des Geländes resultiert die Notwendigkeit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und den für die Stadt Naumburg (Saale) gültigen Flächennutzungsplan zu ändern. Letzteres erfolgt im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Umwandlung des Standortes, der bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche, zu einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschieht auch vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielstellung der Bundesrepublik Deutschland, die beschlossen hat, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf achtzig Prozent zu erhöhen (EEG 2023). Dadurch soll für Deutschland zum einen die Abhängigkeit vom Weltenergiemarkt reduziert und zum anderen der Ausstoß von CO₂ als Treibhausgas vermindert werden und das alles bei gleichzeitiger Abkehr von der Kernkraftnutzung.

2. Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)
- **Kommunalverfassungsgesetz (KVG)** des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)



- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Hauptsatzung der Stadt Naumburg (Saale) in der aktuellen Fassung

Gemäß §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Stadt vorzubereiten und zu leiten. Die Städte haben Bauleitpläne aufzustellen und ggf. auch zu ändern oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei soll im Flächennutzungsplan, als dem vorbereitenden Bauleitplan, gemäß §5 (1) BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen dargestellt werden.

3. Beschreibung des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Ortsrandes von Boblas. Die Flächenausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung zwischen etwa 530 m und 580 m und in Ost-West-Richtung zwischen 425 m und 465 m. Das Gelände liegt an einem Abzweig vom Boblaser Weg, zwischen Boblas und Punkewitz (bei Mertendorf) im Burgenlandkreis (Land Sachsen-Anhalt). Das Plangebiet liegt am Südhang Richtung Boblas. Es fällt von Nord nach Süd von ca. 220 m üNN auf ca. 200 m üNN ab. Aufgrund der höheren Lage ist das Plangebiet nicht von der Ortschaft her einsehbar.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Neidschütz, Flur 1 auf den Flurstücken 560 (teilweise), 799, 800, 801, 802, 803, 805, 806, 807, 808 und 809. Die Größe des Plangebietes liegt bei ca. 26,4 ha.

Es wird

- im Norden durch einen Flurweg (636) und dahinter Ackerflächen (Flurstücke 634, 635, 637 und zum Teil 560),
- im Osten durch einen Flurweg (564) und dahinter Ackerflächen (Flurstücke, 565, 577, 586 und 600),
- im Süden durch einen Flurweg (804) und dahinter Ackerflächen (Flurstücke 805, 806, 807, 808, 809 und 810) und
- im Westen durch einen Flurweg (559) und dahinter Ackerflächen (Flurstücke 790 und 796) sowie Wald (Flurstück 442) begrenzt.





Abb. 1: Lage des Plangebietes nordöstlich der Ortslage Boblas

4. Vorgaben aus örtlichen und überörtlichen Planungen

Innerhalb der Entwicklung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Bedeutung von Freiräumen als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Landschafts- und Erlebnisraum sowie als Wirtschaftsraum gleichermaßen berücksichtigt.

Für Planungen der Stadt Naumburg (Saale) ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015, zuletzt geändert durch §§1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (LEP ST 2010) sowie Erster Entwurf zur Neuaufstellung gemäß Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20. Juli 2010, 4. Oktober 2010 und 18. November 2010, am 21. Dezember 2010 in Kraft getreten sowie Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 (REP Halle) in der Fassung vom 22.08.2023
- Flächennutzungsplan Naumburg (Saale) vom 11.02.2015 – Zusammenführung Flächennutzungsplan Naumburg (Saale), Ergänzungsflächennutzungsplan Naumburg (Saale),

Flächennutzungsplan Crölpa-Löbschütz – 1. Änderung. Neubekanntmachung §6 (6) BauGB. Blatt 4 von 4.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Entsprechend §3 Nr. 6 ROG sind Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. Eine raumbedeutsame Planung liegt vor, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung). Für das vorliegende Vorhaben sind der Standort, die Größe der Freiflächen-Photovoltaikanlage und die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen als wesentliche Beurteilungsmerkmale zu betrachten.

Landesentwicklungsplan (LEP ST 2010)

Der LEP ST 2010 bildet den übergeordneten Rahmen für die planerischen Grundlagen der räumlichen Entwicklung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

Der LEP ST 2010 „bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum. [Er] beinhaltet Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die verbindliche respektive zu berücksichtigende Vorgaben darstellen.“¹

In Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen schreibt der LEP ST 2010, dass Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe nicht zur Verfügung stehen (G 48) und Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Konversionsflächen errichtet werden sollen (G 84). Nach Grundsatz 85 (LEP ST 2010) soll eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden.

Gemäß zeichnerischer Darstellung des LEP ST 2010 (Maßstab 1:300.000) schneidet das Plangebiet im Süden ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Nr. 12: Gebiete im Bereich des Saale-Unstrut-Tales einschließlich der Weinbaugebiete), siehe Abbildung 2. Dieses Vorbehaltsgebiet wird weiterhin in einem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (22.12.2023) genannt (ebenfalls Maßstab 1:300.000). Nördlich der Fläche stellt der Entwurf außerdem eine Teilfläche des Vorbehaltsgebietes für Tourismus dar (Nr. 7: Weinregion Saale-Unstrut). Im 1. Entwurf zur Neuaufstellung des LEP ST wird beschrieben, dass die Festlegung zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen „durch die Regionalplanung durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung konkretisiert und ergänzt werden“ können (G 6.2.2-5)².

Betrachtet man also die Darstellung der rechtskräftigen Regionalplanung (REP Halle 2010, Zeichnerische Darstellung ohne Maßstab) und Planänderung von 2023, wurden die Vorgaben der Landesplanung konkretisiert, entsprechend liegt das Plangebiet hier nicht mehr innerhalb eines Vorbehaltsgebietes. Die Entfernung zwischen Plangebiet und dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „10. Gebiet der Molauer Platte (BLK)“ beträgt ca. 600 m gemäß REP 2010.

¹ Landesportal Sachsen-Anhalt (2024): Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt. Unter: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/landesentwicklungsplan-2010> (zuletzt geöffnet 09.02.2024)

² Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (2023): Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt. Erster Entwurf zur Neuaufstellung. Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023. Magdeburg. 260 S.



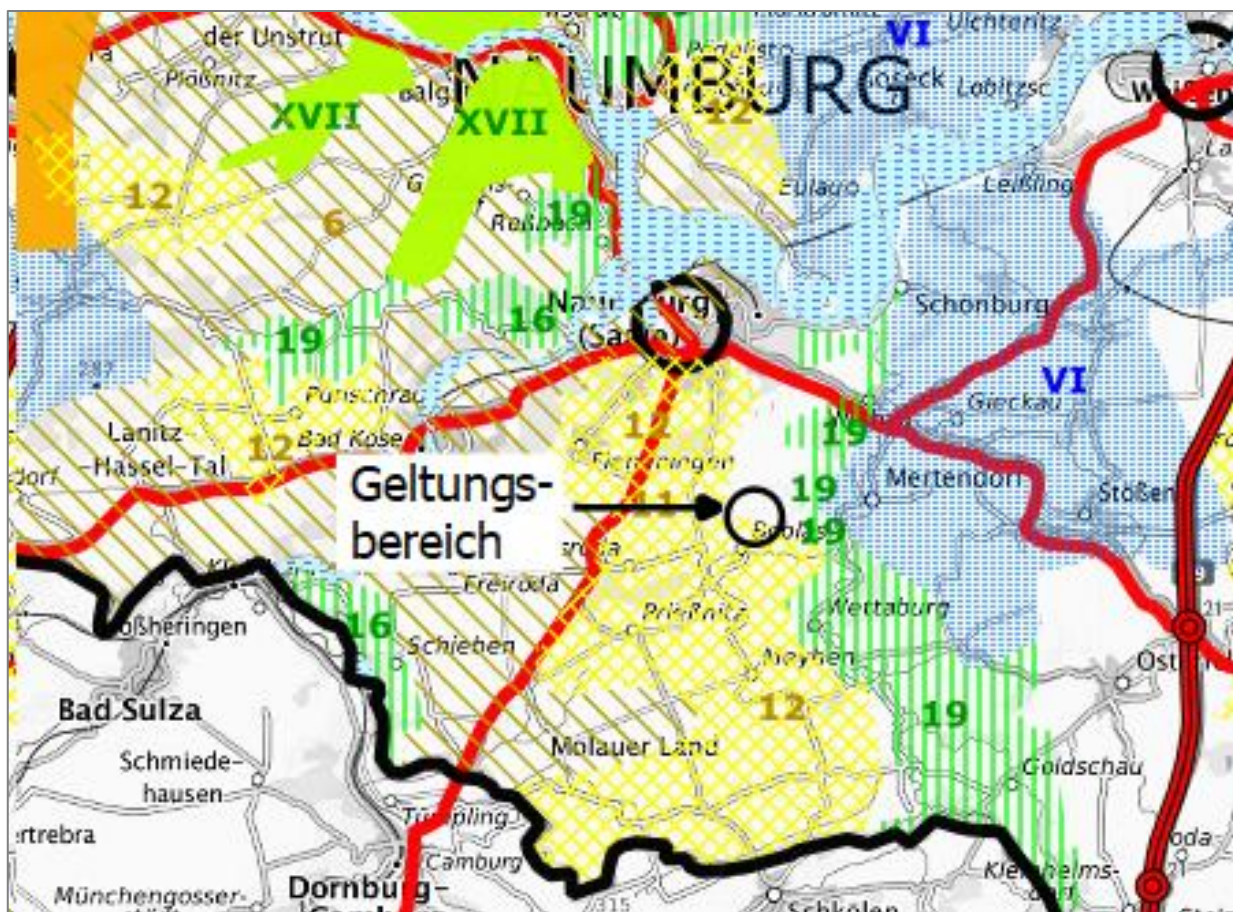


Abb. 2: Auszug aus dem LEP ST 2010 (ohne Maßstab) mit Lage des Plangebietes (Quelle: © MID – Landesentwicklungsplan 2010 - Sachsen-Anhalt)

Die Stadt Naumburg (Saale) beabsichtigt gemäß eines unveröffentlichten Leitfadens wertvolle landwirtschaftliche Flächen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anhand von hohen Ackerzahlen auszuschließen. Das Plangebiet besitzt gemäß MMK100³ Ackerzahlen aus den Klassen 34-44 und 55-75. Für die parallel laufende Analyse des in Arbeit befindlichen gesamträumlichen Konzeptes der Stadt Naumburg (Saale) dient die MMK100 als Ausschlussgrundlage (Ackerzahlen > 75).

Zusätzlich wurden im März 2024 Daten zur Bodenschätzung vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation für das Plangebiet bestellt und ergeben ein gewichtetes Mittel von 61,5. Das Plangebiet liegt dementsprechend nicht im gewählten Freiflächen-Photovoltaik Ausschlussbereich.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 (REP Halle 2010) und Planänderung 2023

Zusätzlich zu den Aussagen, die schon im Landesentwicklungsplan genannt wurden, schreibt die Planänderung von 2023 zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planregion Halle (REP Halle

³ Die Sachdatenebene des Standorttyps der MMK100 (StT) beinhaltet die "natürlichen Standorteinheiten des Ackerlandes", welche einen direkten Bezug zu den Ackerzahlen der Bodenschätzung aufweisen. Unter Berücksichtigung der Einordnung der Ackerzahlen von SCHILLING ET AL. (1965) und SCHMIDT & DIEMANN (1974) erfolgte die Legendenbildung der D-, LÖ- und V-Standorte (siehe S. 35, Tab. 2.3-6, Bodenatlas Sachsen-Anhalt).



2010), dass die landesplanerische Abstimmung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine Alternativflächenprüfung auf Ebene der betroffenen Einheits- oder Verbandsgemeinden basieren soll. Eine Potentialflächenanalyse der Stadt Naumburg (Saale) wird bereits formuliert.

Gemäß der Planänderung des REP Halle 2010 liegt die gesamte Einheitsgemeinde Naumburg (Saale) in einem „ländlichen Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/ oder Potenzialen im Tourismus“ mit dem Ziel „diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Nutzungsformen ergänzen.“ (LEP LSA 2010, Kapitel 1.4.) In diesem Zusammenhang legt die Planänderung 2023 die folgenden Grundsätze fest:

- G 1 Die gewerbliche Wirtschaft im ländlichen Raum mit günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus soll in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so gefördert werden, dass die Wirtschaftskraft insbesondere auch unter der Berücksichtigung für kleine und mittlere Unternehmen entwickelt wird und dass die Grundlagen sowie die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.
- G 2 Interkommunale Kooperationen, der gezielte Einsatz der Instrumente der Landentwicklung, Regionale Entwicklungskonzepte sowie Abstimmung und Vernetzung untereinander sollen eine nachhaltige, den regionalen Erfordernissen angepasste Entwicklung im ländlichen Raum mit günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus unterstützen.
- G 3 Touristische Potenziale sollen durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur für bestimmte Urlauberzielgruppen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten gefördert werden.

Die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im ländlichen Raum kann der Erfüllung der Grundsätze G1 und G2 zugutekommen, indem eine dezentrale Erzeugung von erneuerbaren Energien ein nachhaltiges Entwicklungspotential darstellt und neue wirtschaftliche Impulse vor Ort setzen kann. Des Weiteren wurde bei bisherigen Projekten des Vorhabenträgers immer die Kommunalbeteiligung in Höhe von 0,2 Cent an die Gemeinde gezahlt, dies würde der Vorhabenträger vertraglich regeln. Außerdem profitiert die Gemeinde von der anfallenden Gewerbesteuer und der Vorhabenträger ist bestrebt, lokale Unternehmen bei der Realisierung des Projekts einzubinden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der überregionalen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung (Nürnberg-München-südeuropäische Metropolen), die als Verbindungsachse von Europa-, Bundes- und Landesbedeutung „dem Leistungsaustausch zwischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Einbeziehung der Mittelzentren dienen. Der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums und der großen Erholungsräume sind zu sichern und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen sowie die trans- und paneuropäischen Netze zu erreichen.“ (Planänderung des REP Halle 2010) Die Errichtung einer Photovoltaikanlage steht den Zielen einer überregionalen Entwicklungsachse nicht im Weg, da die Förderung des ländlichen Raums und der gewerblichen Wirtschaft den Leistungsaustausch zwischen den Regionen unterstützen kann. Mögliche Erholungsräume werden nach der Fertigstellung des Projektes nicht durch Emissionen belastet und die optische Abschirmung des Plangebietes durch Hecken trennt auch das im Osten anliegende Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung gut ab.

Auf der Planfläche befindet sich gemäß REP außerdem ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung „Kalkstein Naumburg/Boblas“ als Punktdarstellung (50 ha oder kleiner). „In diesen Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung werden nachgewiesene Rohstoffvorkommen gesichert, die zwar bezüglich Rohstoffqualität und Abbauwürdigkeit noch nicht ausreichend erkundet sind, aber wegen des Rohstoffinhaltes und der Vorkommensgröße von regionaler Bedeutung sind und für eine künftige Gewinnung in Frage kommen. Darüber hinaus sind einzelne Lagerstätten den



Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung zugeordnet worden, die zurzeit nicht im Abbau stehen wegen der gesunkenen wirtschaftlichen Nachfrage des Rohstoffes (u.a. Ton), die aber unter veränderten marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen durchaus wieder eine stärkere Bedeutung erlangen können.“ (REP Halle 2010)

Solch ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung ist gemäß Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ kein Ausschlusskriterium.⁴

Nicht schneidend, sondern lediglich anliegend grenzt im Westen des Plangebietes das Vorbehaltsgebiet zum Aufbau des ökologischen Verbundsystems „21. Wethautal einschließlich Nautschketal“ und im Südosten das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „13. Wethautal einschließlich Nautschketal“ an. „Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.“ (LEP LSA 2010 Z 120) „Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.“ (LEP LSA 2010 Z 144) Die Planfläche liegt lediglich zwischen diesen beiden Vorbehaltsgebieten.

5. Auswirkung der Flächennutzungsplanänderung

Die geplante Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit dem Sondergebiet „Photovoltaik“ nimmt landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Belange der Umwelt werden gemäß §2 Absatz 4 Satz 1 BauGB geprüft.

Es besteht hier die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung).

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen der im Parallelverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Boblas“ mit entsprechenden Gutachten detailliert geprüft und die Ergebnisse in den Umweltbericht der FNP-Änderung eingestellt.

Ein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen des Gemeinbedarfs, Grünflächen und -maßnahmen bzw. auf die soziale Infrastruktur im Stadtgebiet ist in Verbindung mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Naumburg (Saale) in der Ortschaft Boblas nicht zu erwarten.

⁴ Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (2021): Arbeitshilfe. Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen. Magdeburg, 17 S.



6. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat eine Fläche von 26,4 ha. Die Fläche des Sondergebietes von 24 ha und die Fläche für Grünflächen von 2,4 ha, werden der Gesamtfläche des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg (Saale) (landwirtschaftlichen Fläche) abgezogen.

7. Grünordnungsplanung

Die Festsetzungen der Grünordnungsplanung dienen grundsätzlich dazu, den größten Teil der entstehenden Eingriffe an Ort und Stelle zu kompensieren und die verbleibende Versiegelung zu minimieren. Dabei kommt den textlichen Festsetzungen zur Anlage eines 5,00 m breiten Grünstreifens im Osten und Süden zwischen der Geltungsbereichsgrenze und dem Baufeld die größte Bedeutung zu. Dieser Grünstreifen, mit seiner die Einfriedung verdeckenden neuen und bestehenden Feldgehölzstruktur, dient in erster Linie der optischen Abschirmung zur umliegenden Straße und zu hangabwärts liegenden Ortschaft Boblas.

Die Sondergebietsfläche ist mit einer Wieseneinsaat dauerhaft zu begrünen und als extensive Wiese zu erhalten und zu pflegen. Dieses schließt die Flächen zwischen den einzelnen Modulreihen und die Fläche unter den Modultischen mit ein, wobei sich hier eine spezielle Schatten Flora ausbilden wird.

8. Änderungsverfahren

Aufstellungsbeschluss	06.12.2023
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (gemäß §3 Abs.1 BauGB)	29.04. – 31.05.2024
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß §4 Abs. 1 BauGB)	-
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	-
Öffentliche Auslegung (gemäß §3 Abs. 2 BauGB)	-
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß §4 Abs. 2 BauGB)	-
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss	-

